



STADTJUGENDRING SCHWEINFURT

Stadtjugendring Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt

An die
Delegierten der
Frühjahrsvollversammlung am 17.04.2018

Rathaus: Eingang Metzgergasse
Markt 1, 97421 Schweinfurt

Telefon (09721) 517862

FAX (09721) 517865

E-Mail: post@sjr-schweinfurt.de

www.sjr-schweinfurt.de

Schweinfurt, 12.03.2018

Antrag: Änderung der Zuschussrichtlinien, Zuschusstitel 4, Punkt 5.1

Der SJR-Vorstand beantragt die folgende Änderung der Zuschussrichtlinien im Zuschusstitel 4 - Grundförderung für Mitgliedsverbände, Punkt 5.1., rückwirkend zum 01.01.2018.

Die Änderungen sind in roter Schriftfarbe und unterstrichen gekennzeichnet.

5.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird jährlich neu vom Vorstand des SJR Schweinfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Die Förderung richtet sich nach der anteiligen Wahrnehmung der Stimmen in den beiden vorangegangenen Vollversammlungen des SJR Schweinfurt.

Ausnahme: Bei großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung, die mehr als drei Jugendgruppen haben und mit drei Vertretungsrechten im SJR Schweinfurt vertreten sind, richtet sich die Förderung nach der anteiligen Wahrnehmung der Stimmen in den beiden vorangegangenen Vollversammlungen des SJR Schweinfurt. Je Vollversammlung, in der alle drei Vertretungsrechte wahrgenommen wurden, wird noch eine Stimme hinzu gerechnet (Nachteilsausgleich aufgrund der BJR-Satzungsänderung).

Begründung des Antrags:

Der Satzungsreform-Prozess des Bayerischen Jugendrings wurde von Matthias Fack als Präsident mit der Zusage gestartet, dass sich daraus keine Benachteiligungen in der Förderung der Jugendverbände ergeben dürfen.

Stadtjugendring Schweinfurt des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt – BLZ 793 501 01 – Konto-Nr. 9324
IBAN: DE75 7935 0101 0000 0093 24 – SWIFT-BIC: BYLA DE M1 KSW

Der Strukturausschuss des Bayerischen Jugendrings hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, dass die betroffenen Gliederungen aufgefordert werden ihre Förderkriterien entsprechend anzupassen.

Durch die neue Regelung der Vertretungsrechte für die Vollversammlungen im SJR Schweinfurt, die aufgrund der Satzungsänderung des Bayerischen Jugendrings seit der Herbstvollversammlung 2018 wie folgt lautet:

*„Delegierte von **großen Jugendverbänden** gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe)*

Jugendverband	Vertretungsrechte
Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	3
Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband	1
Bayerisches Jugendrotkreuz	3
Bayerische Schützenjugend	1
Summe	(8)

haben die beiden großen Jugendverbände Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern und das Bayerische Jugendrotkreuz jeweils ein Vertretungsrecht verloren. Damit werden diese großen Jugendverbände, die bisher vier und jetzt nur noch drei Vertretungsrechte haben, in der Grundförderung benachteiligt. Die Ausnahmeregelung soll diesen Nachteil ausgleichen.

Beispiel:

In der Herbstvollversammlung nahm ein großer Jugendverband drei von drei Stimmen wahr, in der Frühjahrsvollversammlung nahm er zwei von drei Stimmen wahr. Für die Herbstvollversammlung erhält der große Jugendverband einen Nachteilsausgleich von einer Stimme, für die Frühjahrsvollversammlung nicht, da er seine Vertretungsrechte nicht in vollem Umfang wahrgenommen hat.

Der BJR empfiehlt für das Jahr 2017 die bisherige Regelung so anzuwenden, wie es die Delegiertenzahl nach der alten Satzung vorgesehen hatte. Für das Jahr 2018 sollten dann rückwirkend zum 01.01.2018 die geänderten Förderrichtlinien zur Anwendung kommen.

Schweinfurt, 12.03.2018



Berivan Aydin
Vorsitzende SJR Schweinfurt